



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Kindern und Jugendlichen soll gemeinsames Lernen in der Regelschule ermöglicht werden - egal ob sie behindert sind oder nicht

# Unterricht für viele bald gemeinsam

Nach dem Landtagsbeschluss Ende 2010 zur Inklusion im Schulbereich soll Eltern von Kindern mit Behinderung der Wunsch erfüllt werden, diese an einer allgemeinen Schule anzumelden

Am 1. Dezember 2010 hat der nordrhein-westfälische Landtag nach langem Ringen fraktionsübergreifend einen Beschluss gefasst, der zeigt, dass es im bildungspolitischen Bereich auch breite parlamentarische Übereinstimmung geben kann. Der Beschluss „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ basiert auf einem Antrag der Regierungsfractionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU-Fraktion.

Damit positionierte sich der Gesetzgeber erstmals grundsätzlich zu der Frage, wie die seit März 2009 auch in der Bundesrepublik Deutschland geltende UN-Behindertenrechtskonvention im nordrhein-westfälischen Schulsystem umzusetzen sei. „Kinder brauchen den Rechtsanspruch auf Inklusion“, heißt es in dem Beschluss, und „Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen.“ Dies sind nur wenige zentrale Sätze. Aber sie haben bereits deutliche Auswirkungen auf

viele Schulen des Landes gehabt - auch wenn die „Eckpunkte für einen schulischen Inklusionsplan“ noch nicht in Gänze vorliegen und eine Änderung der schulrechtlichen Grundlagen noch nicht erfolgt ist.

## BESSERER ÜBERGANG

Mit Blick auf die eindeutige Position des Gesetzgebers, dass es einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung in Nordrhein-Westfalen geben soll, hat die Landesregierung die Schulaufsicht noch im Dezember 2010 aufgefordert, künftig dem Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderung nach einem Platz in der allgemeinen Schule nachzukommen,



## DER AUTOR

Ralph Fleischhauer leitet die Projektgruppe Inklusion im NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung

wo immer dies möglich ist. Dies ist offenbar in erheblichem Ausmaß geschehen.

Auch wenn die Schulstatistik erst zum Jahreswechsel 2011/2012 vorliegen wird, scheinen doch die Eltern nahezu aller knapp 3.000 Kinder, die im Gemeinsamen Unterricht der Klasse vier der Grundschulen unterrichtet wurden, einen Platz in einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I gefunden zu haben, wenn sie dies wollten. Dies ist keineswegs eine Selbstverständlichkeit, gab es doch insbesondere beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen in den vergangenen Jahren erhebliche Schwierigkeiten.

Dieser Erfolg hat viele „Mütter und Väter“. Denn die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts ist seit langem eine gemeinsame Aufgabe. In § 20 des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes wird bestimmt, dass die Schulaufsichtsbehörde Gemeinsamen Unterricht „mit Zustimmung des Schulträgers“ einrichten kann, „wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist“. Der Elternwunsch kann im Rahmen der geltenden Rechtslage also nur realisiert werden, wenn Schulaufsicht und Schulträger - in der Regel Land und Kommune - an einem Strang ziehen.

## ZUSÄTZLICHE LEHRERSTELLEN

Das Land hat mit dem Haushalt 2011 zusätzliche Lehrerstellen für den Gemeinsamen Unterricht insbesondere in der Sekundarstufe I bereitgestellt, um tatsächlich auch die personellen Voraussetzungen, sofern sie Lehrerstellen betreffen, zu schaffen. Diese richten sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie nach einem „Mehrbedarf“ für das gemeinsame Lernen, wie es insbesondere bei der Einrichtung so genannter Integrativer Lerngruppen in der Sekundarstufe I per Erlass geregelt ist. Allein diese Mehrbedarfsstellen wurden binnen Jahresfrist von 295 auf 600 mehr als verdoppelt. Zudem wurden zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 weitere 138 Stellen zur Unterstützung des gemeinsamen Lernens zu Verfügung gestellt. 53 dieser Lehrerstellen sind bei den 53 Schülern in Nordrhein-Westfalen angesiedelt und sollen notwendige Kooperationen vor Ort voranbringen - zwischen Schulaufsicht und Schulträgern ebenso wie zwischen Schulen und außerschulischen Partnern oder Schulen untereinander. Insbesondere sollen auch Schulen, die bereits Erfahrungen mit dem gemeinsamen Unter-

richt haben, und solche, die erstmals zu Orten sonderpädagogischer Förderung werden, zusammengebracht werden.

Die Grundlage dafür, dass dem Elternwunsch in erheblichem Maße entsprochen werden konnte, bildeten also Haushaltentscheidungen des Landtags sowie das enge konstruktive Zusammenwirken von Schulaufsicht und Schulträgern. Gleichwohl ist der Übergang ins neue Schuljahr noch nicht optimal gelaufen. Viele Schulen, die sich erstmals der Aufgabe des gemeinsamen Unterrichts stellten, hätten sich mehr Vorbereitungszeit gewünscht, insbesondere mehr Fortbildung für diese Aufgabe.

### FORTBILDUNG DURCH MODERATOREN

Dies ist 2011 auch mit Blick auf die späte Verabschiedung des Haushalts im Mai nicht ausreichend möglich gewesen. Damit dies jedoch in den kommenden Jahren besser gelingt, hat das Land unter anderem mit einer breit angelegten Qualifizierung von rund 350 Moderatorinnen und Moderatoren aus allen Kompetenzteams des Landes durch die Universität Köln begonnen. Im Zentrum steht dabei der Unterricht von Kindern mit Lern- und Entwicklungsstörungen, also mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ in den allgemeinen Schulen.

Bei der Qualifizierung geht es keineswegs darum, aus den Moderatorinnen und Moderatoren, die zur einen Hälfte Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, zur anderen Hälfte Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung sein sollen, quasi im Schnelldurchgang Sonderpädagogen zu machen. Ziel ist vielmehr, dass überall in den Kompetenzteams „Tandems“

zur Verfügung stehen, die auf den regional und von Schule zu Schule unterschiedlichen Fortbildungsbedarf eingehen können sowie Grundlagen im Umgang mit Lern- und Entwicklungsverzögerungen schaffen. Dazu ist eine längere Qualifikationsphase nötig. In dem Bestreben, Eltern von Kindern mit Behinderung einen Platz in den allgemeinen Schulen anzubieten, ist kaum zu vermeiden, dass es zu Kompromisslösungen kommt. So erwarten vielfach auch Eltern von Kindern mit Behinderung, dass diese in einer wohnortnahen allgemeinen Schule unterrichtet werden. Wenn dies zu einer so genannten Einzelintegration führt, hat dies oftmals erhebliche pädagogische und organisatorische Nachteile.

### PROBLEM EINZELINTEGRATION

Dazu ein Beispiel: Der Umfang der sonderpädagogischen Förderung richtet sich nach der Lehrer-Schüler-Relation des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, beispielsweise etwa eins zu acht im Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“. Ist nur ein Kind mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule, ist auch die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge nur drei bis vier Stunden pro Woche mit im Unterricht. Diese punktuelle Anwesenheit erschwert nicht nur eine gemeinsame Unterrichtsentwicklung, sondern auch die notwendige kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlich ausgebildeten Lehrkräften.

Zudem kann es sein, dass sich die Lehrerin/der Lehrer der allgemeinen Schule in Unterrichtsstunden, in denen keine Kollegin/kein Kollege zur Unterstützung zur Verfügung

steht, überfordert fühlt. Auf diese Problematik haben auch die von der Landesregierung beauftragten Gutachter Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz („Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW“) sowie Prof. Rolf Werning, der den Schulversuch der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung mit Blick auf den Inklusionsauftrag unter die Lupe nahm, hingewiesen. Eine isolierte Einzelintegration an einer Schule sollte daher nach Möglichkeit die Ausnahme sein, wobei dies stark vom konkreten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie den Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Lehrkräfte vor Ort abhängt. In den meisten Fällen dürfte es sinnvoller sein, an einer allgemeinen Schule mehrere Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu unterrichten.

### SONDERPÄDAGOGEN IM KOLLEGIUM

Das bietet die Gewähr, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik fest zum Kollegium dieser Schule gehören, kontinuierlich den Unterricht gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen vorbereiten und durchführen, aber auch beispielsweise Förderpläne besprechen können. Zwar gilt der Grundsatz, dass keine Schulform vom Inklusionsprozess ausgenommen werden soll. Vereinbarungen, nach denen im einen Jahr diese und im anderen Jahr eine andere allgemeine Schule Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufnimmt und dann ihre „inklusive Tätigkeit wieder ruhen lässt“, sind so lange kritisch zu betrachten, als nicht gesichert ist, dass sonderpädagogische Kompetenz in nachhaltigem Umfang in den Kollegien der allgemeinen Schulen vorhanden ist.

Eine „Bündelung“ hat aber auch Schattenseiten. Eltern von Kindern mit Behinderung wird dadurch zumindest in einer Übergangszeit, in der noch viele Kinder und Jugendliche in Förderschulen unterrichtet werden, nicht überall ein gleichermaßen dichtes Netz geeigneter allgemeiner Schulen angeboten. Vielmehr werden ihnen häufiger weite Wege zugemutet. Die Landesregierung hat daher immer wieder betont, dass es derzeit noch nicht möglich ist, Eltern den Zugang zu jeder allgemeinen Schule ihrer Wahl zu eröffnen. Vielmehr geht es vor allem darum, ihnen in Absprache von Schulaufsicht und Schulträgern überhaupt erst einmal ein geeignetes Angebot in zumutbarer Entfernung zu machen.



Unterricht von Kindern mit Behinderung an Regelschulen erfordert zusätzlichen Platz, Barrierefreiheit und Fachpersonal

Schließlich können die personellen und sächlichen Voraussetzungen erst schrittweise realisiert werden. Dabei ist die so genannte bauliche Barrierefreiheit für den überwiegenden Teil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine unabdingbare Voraussetzung. Da aber Inklusion unteilbar ist, müssen auch für Kinder und Jugendliche, die bauliche Barrierefreiheit benötigen, zunehmend Angebote in allgemeinen Schulen geschaffen werden.

### ECKPUNKTE IN ARBEIT

Parallel zu diesem Ausbau des gemeinsamen Unterrichts, der derzeit auf einer unveränderten Rechtsgrundlage erfolgt, arbeitet die Projektgruppe Inklusion im Ministerium für Schule und Weiterbildung am Gesamtkonzept der Eckpunkte für ein inklusives Schulsystem. Gemäß dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention, aus Betroffenen Beteiligte zu machen, geschieht das in vielfacher Abstimmung mit Eltern- und Lehrerverbänden, Schulträgern, Kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden, Inklusions-Initiativen, Personalräten und etlichen mehr. Viele dieser Vertretungen nehmen an den Sitzungen des Gesprächskreises Inklusion teil, der bereits dreimal getagt hat.

Ziel ist es, in einem größtmöglichen gesellschaftlichen Konsens den Transformationsprozess zu einem inklusiven Schulsystem zu gestalten. Denn es ist nicht Absicht der Landesregierung, auf der bestehenden Rechts-

grundlage „einfach“ den gemeinsamen Unterricht weiter auszubauen. Es geht eben nicht darum, Eltern den Wunsch „allgemeine Schule“ zu erfüllen, sondern das Recht zu verankern, dass ihre Kinder - gleich ob behindert oder nicht - eine allgemeinen Schule besuchen können.

### WEITERHIN ZWEI SYSTEME?

Die wissenschaftlichen Gutachten geben hier wichtige, aber auch kontrovers diskutierte Impulse. Im Zentrum steht die Frage, ob es weiterhin für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte eine Parallelität von allgemeiner Schule und Förderschule geben soll. Die Gutachter empfehlen, diese Parallelität für die Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und Motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ beizubehalten.

Dies gilt zum einen, weil es hier ein - vor allem bei Eltern von Kindern mit komplexen Behinderungen akzeptiertes - Förderschulangebot gebe. Ein weiterer Grund liegt darin, dass aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit derartigen Behinderungen auf absehbare Zeit nur einzelne allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen so ausgestattet werden können, dass sie eine Alternative bieten.

Daneben schlagen die Gutachter für die - rund 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf betreffenden - Förderschwerpunkte

„Lernen“, „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ vor, keine Kinder mehr in Förderschulen aufzunehmen und diese auslaufen zu lassen - gegebenenfalls regional zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Wissenschaftler begründen dies pädagogisch-fachlich, aber auch ökonomisch und demografisch.

### ZU KLEINE FÖRDERSCHULEN

So kommen Klemm und Preuss-Lausitz zu dem Ergebnis, dass, wenn nur die Hälfte der Eltern von Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ die allgemeine Schule der Förderschule vorziehen würde, in zehn Jahren rund 80 Prozent der derzeitigen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterhalb der Mindestgröße von 72 Schülerinnen und Schülern lägen und daher geschlossen werden müssten. Prof. Klemm hat daher mehrfach davor gewarnt, dass sich in den Kommunen ein Szenario wiederholen könnte, wie es das vielerorts bei der Hauptschule gegeben hat.

Bei aller Ungeduld gibt es gleichwohl Ängste und Furcht vor einem allzu hohen Tempo sowie als zu radikal empfundenen Schritten. Dies wurde auch bei der letzten Sitzung des Gesprächskreises Inklusion deutlich. Zudem können erst dann, wenn geklärt ist, ob der politische Konsens auch im Umgang mit den Gutachter-Empfehlungen weiterhin besteht, die unterschiedlichen Punkte und Handlungsfelder des schulischen Inklusionsplans verknüpft und eine Schulgesetznovelle vorbereitet werden.

NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann hat am 14. Oktober 2011 keinen Zweifel daran gelassen, dass nunmehr auch im politischen Raum kurzfristige Entscheidungen erforderlich sind und sie sich wünscht, dass zum Jahreswechsel ein Referentenentwurf für eine erste Schulgesetznovelle auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in NRW vorgelegt werden kann. ●

*Die Gutachten von Prof. Klaus Klemm und Prof. Ulf Preuss-Lausitz („Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW“) sowie von Prof. Rolf Werning sind auf der Internetseite des NRW-Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht:*

[www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion\\_Gemeinsames\\_Lernen/index.html](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/index.html)

